

Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Stockheim während der Corona-Pandemie

Die Gemeinde Stockheim gibt während der Corona-Pandemie folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt:

1. Vorbemerkung:

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Burggrub, Haßlach, Haig, Reitsch und Stockheim) der Gemeinde Stockheim sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfsmv) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

2. Maskenpflicht:

Auf dem gesamten Friedhof besteht für alle Anwesenden FFP 2-Maskenpflicht während der Beisetzung. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Gemeindegesang, Musik:

Der Gemeindegesang auf dem Friedhof ist untersagt. Gegen das Abspielen mechanischer Musik bestehen keine Einwände.

4. Teilnehmerzahl bei Beisetzungen:

Aufgrund der derzeit geltenden Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der Wohnung nur noch aus triftigen Gründen erlaubt. Triftige Gründe im Sinne der VO ist die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis.

Die amtliche Definition des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege versteht darunter folgende Angehörige der oder des Verstorbenen: Ehegatte, Lebenspartner und oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, außerdem Geschwister,

Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. Hieraus ergibt sich die zahlenmäßige Beschränkung der zugelassenen Personen. Bestehen außergewöhnliche Familienverhältnisse, kann die Friedhofsverwaltung aus sozialen Gründen auch andere Familienmitglieder in vergleichbarer Stellung an Stelle der Genannten zulassen. Das Ministerium geht davon aus, dass der engste Familienkreis im Regelfall nicht mehr als 25 Angehörige umfassen dürfte.

Die Höchstteilnehmerzahl für Beisetzungen beträgt auf den gemeindlichen Friedhöfen 25 Personen. (Die Einhaltung der Definition „engster Familienkreis“ ist rigoros einzuhalten!)

5. Ablauf von Bestattungen:

- Zwischen Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Die Friedhofstore sind bei Beisetzungen komplett offen zu halten
- Der Eingang der Friedhöfe ist mit genügend Desinfektionsmittel auszustatten. Alle Beisetzungsteilnehmer haben sich vor Betreten des Friedhofes die Hände zu desinfizieren.
- Die Teilnehmer der Beisetzung haben sich am Eingang des Friedhofes in Listen einzutragen. Die Listen sind nach der Beisetzung in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- Beileidsbekundungen mit Körperkontakt sind strengstens verboten (die Angehörigen des/der Verstorbenen (n) sind vor der Beisetzung darauf hinzuweisen).
- Die Leichenhallen sind aktuell nicht für Trauerfeiern nutzbar.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit von allen Teilnehmern. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofbetriebs unumgänglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stockheim, 25. März 2021

-Friedhofsverwaltung-